

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/826
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

12.02.2020

Betreff: **Antrag der Interessengemeinschaft Neeland 1-8/Ringstraße 22 auf
Änderung der Verkehrsregelung im Baugebiet Gartenstiege in
Holtwick, Straße Neeland**

FB/Az.: III/112.23

Produkt: 36/02.003 Verkehrsangelegenheiten

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 28.11.2019 wurde der Antrag der Interessengemeinschaft Neeland 1-8/Ringstraße 22 vom 03.10.2019 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss verwiesen. Der Antrag ist als **Anlage I** beigelegt.

Damit beantragen die Anlieger der Straße Neeland 1-8/Ringstraße 22 im Bereich der neueren Bebauung, unmittelbar vor dem vorhandenen Wendehammer, von der bisher bereits ausgebauten Straße Neeland abgegrenzt zu werden. Die Umsetzung der Maßnahme könnte aus Sicht der Anlieger im Rahmen des Straßenausbaus erfolgen, entweder als feste bauliche Abbindung oder durch eine Trennung der beiden Bereiche durch Absperrepfosten (rot/weiß und durch Rettungsdienst zu öffnen).

In dem Antrag wird als Begründung angeführt, dass dort nach erfolgter Bebauung des Wohngebietes nunmehr ein reger Kraftfahrzeugverkehr herrsche und aus Sicht der Anlieger auch ein deutlich zu schnelles Fahren festzustellen sei. Dadurch seien insbesondere die dort wohnenden vielen kleinen Kinder im Straßenverkehr erheblich gefährdet. Für diese solle grundsätzlich ein gefahrloses Spielen auf der Straße möglich sein.

Verwaltungsseitig wurde die Änderung der derzeitigen Verkehrsregelung Tempo-30-Zone geprüft. Hierzu wurde die verkehrsrechtliche Bewertung von der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld vom 16.11.2017 herangezogen, die im Rahmen der Prüfung der Verkehrssituation im Wohngebiet Haus Holtwick vorgenommen wurde (siehe **Anlage II**).

Daraus ergeben sich folgende Aspekte:

- Errichtung von Pollern ist in erster Linie eine Entscheidung des Straßenbaulastträgers (Verkehrseinrichtung i.S.d. § 43 StVO).
- Aufstellung von Umlaufsperrn sollte nur dort erfolgen, wo dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist (z.B. an unübersichtlichen Stellen etc.).
- Von Pollern geht immer auch eine Gefahr aus, da diese ggf. von Radfahrern (z.B. in Gruppen) leicht übersehen werden können.
- Empfehlung ist, Durchfahrten nicht mit Pollern zu versehen, sondern diese durch bauliche Maßnahmen einzuengen (z.B. durch das Anlegen von Pflanzenbeeten mit entsprechenden Leittafeln).
- Die Sperrung einzelner Zufahrten und Straßen führt immer zu einer höheren Verkehrsbelastung auf den verbleibenden Straßen („Verkehrsverteilungseffekt“ berücksichtigen).
- Alternativ kommt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht (können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden).
- Gestaltungsvoraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches (z.B. niveaugleicher Ausbau über die ganze Straßenbreite, Parken nur in gekennzeichneten Flächen) sind zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehenden Aspekte wird verwaltungsseitig von einer festen baulichen Abbindung im Bereich des Wendehammers am Neeland abgesehen. In Sackgassen ohne Wendehammer ist ein Wenden von Kraftfahrzeugen, insbesondere von LKW's, nur schwer möglich und stellt auch immer eine Gefahr für spielende Kinder dar. Auch dürfte sich in diesem Zusammenhang die Entsorgung der Mülltonnen in diesem Bereich schwierig gestalten, da Müllfahrzeuge grundsätzlich in Sackgassen nicht rückwärts einfahren dürfen. Ggf. wären dann die Mülltonnen von den Anliegern an der Ringstraße entsprechend bereitzustellen.

Auch eine Trennung der beiden Bereiche (altes/neues Wohngebiet) durch Absperrpfosten erscheint nicht sinnvoll. Diese stellen für Rettungsdienste immer ein Verkehrshindernis dar und blockieren bzw. verzögern im Einsatzfall die Weiterfahrt. Darüber hinaus entstehen durch Poller, wie bereits von der Straßenverkehrsbehörde erläutert, auch immer Gefahren für Radfahrer (z.B. in Gruppen), da diese leicht übersehen werden können.

Somit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen in dem Straßenabschnitt Neeland 1-8/Ringstraße 22 bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu beantragen.

In einem verkehrsberuhigten Bereich überwiegt die Aufenthaltsfunktion, sodass spielende Kinder die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen können. Der Fahrzeugverkehr hat dort dann nur eine untergeordnete Bedeutung. Des Weiteren gilt für den Kraftfahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit (nach Rechtsprechung zwischen 4-7 km/h). Insgesamt wäre dann ein gefahrloses Spielen der Kinder auf der Straße möglich. Durch ggf. parkende Fahrzeuge in den markierten Parkflächen, das Anlegen von Beeten und die baulichen Einengungen in den Zufahrtsbereichen des Straßenabschnittes werden Hindernisse geschaffen, die ein ggf. zu schnelles Fahren verhindern.

Die dafür notwendigen Gestaltungsvoraussetzungen, sprich niveaugleicher Ausbau über die ganze Straßenbreite, gekennzeichnete Parkflächen, Beete, bauliche Straßeneinengungen der Zufahrten, werden laut Entwurfsplanung entsprechend im Rahmen des Straßenendbaus berücksichtigt (siehe **Anlage III**).

In einem vorgeschalteten Ortstermin soll die vorgesehene Änderung der Verkehrsregelung im Gespräch mit den Anliegern erörtert werden.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Croner
Fachbereichsleiter

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Anliegerantrag Verkehrsregelung Baugebiet Gartenstiege, Neeland 1-8 u. Ringstraße 22

Anlage II - Verkehrsrechtliche Bewertung Straßenverkehrsbehörde v. 16.11.2017

Anlage III - Entwurfsplanung Verkehrsregelung Neeland 1-8 u. Ringstraße 22